



Bezirkshauptmannschaft Linz-Land – ausgewählte Leistungsbereiche der Anlagenabteilung

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Februar 2016



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| Kurzfassung..... | 1 |
| Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand..... | 2 |

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land – ausgewählte Leistungsbereiche der Anlagenabteilung

Geprüfte Stelle(n):

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Prüfungszeitraum:

10. Dezember 2015 bis 26. Jänner 2016

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 25. März 2015 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Bezirkshauptmannschaft Linz-Land – ausgewählte Leistungsbereiche der Anlagenabteilung“ (Zl. LRH-100000-13/16-2015-AN).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsteam:

Mag. Elke Anast

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht und dem Landesamtsdirektor in der Schlussbesprechung am 1. Februar 2016 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme, gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, der Oö. Landesregierung.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar.

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Bezirkshauptmannschaft Linz-Land – ausgewählte Leistungsbereiche der Anlagenabteilung“ vom 5. März 2015 insgesamt drei Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 25. März 2015, dass der LRH drei Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass eine Empfehlung vollständig umgesetzt und eine weitere teilweise umgesetzt ist und bei einer Empfehlung erste Schritte gesetzt wurden.

| | |
|--|---|
| <p>I. Das Thema „Personalressourcen im Anlagenbereich“ sollte BH-übergreifend diskutiert und Kriterien für eine Personalressourcenplanung sollten gemeinsam erarbeitet werden (Berichtspunkt 2; Umsetzung ab sofort).</p> | <p>TEILWEISE UMGESETZT</p> |
| <p>II. Bei den Betriebsanlagenverfahren sollte künftig neben den Verfahrenskosten auch die Verfahrensdauer verglichen werden, um daraus Optimierungs- bzw. Standardisierungspotentiale abzuleiten. Dazu braucht es klare Festlegungen, welche Daten zu welchem Zeitpunkt im EVI zu erfassen sind (Berichtspunkte 15 und 16; Umsetzung ab sofort).</p> | <p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p> |
| <p>III. Die Kosten des Produktes „Betriebsanlagen-Errichtung“ sollten zum Gegenstand einer BH-übergreifenden Analyse und gemeinsamen Optimierung gemacht werden. Dabei sollten - auch wegen der aufgezeigten Kostenunterschiede - die Amtssachverständigen eingebunden werden (Berichtspunkt 17; Umsetzung ab sofort).</p> | <p>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</p> |

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Das Thema „Personalressourcen im Anlagenbereich“ sollte BH-übergreifend diskutiert und Kriterien für eine Personalressourcenplanung sollten gemeinsam erarbeitet werden (Berichtspunkt 2; Umsetzung ab sofort).

1.1. Die Empfehlung des LRH war Gegenstand der Konferenz der Bezirkshauptleute (BH-Konferenz) am 15.9.2015. Im Rahmen dieser Konferenz präsentierte die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) – als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde – ihre Überlegungen zur Umsetzung der LRH-Empfehlung. Demnach sollte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus einem Bezirkshauptmann, zwei Anlagenreferenten und jeweils einem Vertreter der AUWR und der Abteilung Personal des Amtes der öö. Landesregierung eingerichtet werden. Diese Arbeitsgruppe sollte unter externer fachlicher Leitung die Verfahrensarten¹ und Kriterien, die Einfluss auf die Verfahrensabwicklung haben, erheben und daraus die Standarddauer der Verfahren und den Personalbedarf ermitteln.

Die Bezirkshauptleute richteten dazu am 12.11.2015 eine gemeinsame Stellungnahme an die AUWR. Darin listeten sie folgende mögliche Kriterien für den Personalbedarf der Anlagenabteilung einer BH auf:

- Anzahl der Verfahren je Verfahrensart
- Anzahl der IPPC-Betriebe²
- regelmäßige Überprüfungen von Betriebsanlagen sowie Umwelt- und Sevesoinspektionen
- Projektumfang und -qualität
- Anzahl und Intensität der Vorbringen von Nachbarn
- raumordnerische Situation der Betriebsanlage

Gleichzeitig merkten sie an, dass es schwierig erscheint, anhand bestimmter Kriterien eine generelle Aussage über den daraus entstehenden Personalbedarf pro BH abzuleiten. Außerdem sei eine sich möglicherweise daraus ergebende Erhöhung der Personalausstattung aufgrund der politischen Vorgabe einer Personaleinsparung von 5 Prozent schwierig umzusetzen. Deshalb sei es Aufgabe jeder BH, bei der Personalplanung bzw. der Erstellung des Dienstpostenplans für eine ausreichende Personalbesetzung zu sorgen.

¹ Genehmigungs-, Änderungs-, Anzeigeverfahren etc.

² „Integrated Pollution Prevention and Control“. Bei diesen Anlagen ist eine integrierte, sich über alle Umweltmedien (Luft, Wasser, Abfall, Boden, Energie) erstreckende Anlagengenehmigung erforderlich.

Aufgrund dieser Stellungnahme beauftragte der für Anlagenrecht zuständige Landesrat die AUWR mit Schreiben vom 17.12.2015 mit der Umsetzung der LRH-Empfehlung im Sinne der bei der BH-Konferenz von der AUWR präsentierten Überlegungen.

In einer Besprechung von Vertretern der Bezirkshauptleute, der AUWR, dem Büro des zuständigen Landesrates und dem Landesamtsdirektor am 25.1.2016 wurde schließlich festgehalten, dass die Ergebnisse aus dem optimierten Elektronischen Verfahrensinformationssystem (EVI; siehe dazu Punkt 2) auch für die Personalressourcenplanung berücksichtigt werden sollen. Daher ist geplant, bei den Workshops, bei denen die Verfahrensdauern und -abläufe evaluiert werden (siehe dazu Punkt 3) auch die Personalsituation und die Kriterien für den Personalbedarf³ zu berücksichtigen.

- 1.2.** Nach Ansicht des LRH liefert das optimierte EVI gute Datengrundlagen auch für die Personalressourcenplanung. Er begrüßt daher die Absicht, diese entsprechend zu nutzen und das Thema „Personalressourcen“ in die gemeinsamen Optimierungsworkshops miteinzubeziehen. Da Kriterien für den Personalbedarf bereits definiert wurden beurteilt er die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

II. Bei den Betriebsanlagenverfahren sollte künftig neben den Verfahrenskosten auch die Verfahrensdauer verglichen werden, um daraus Optimierungs- bzw. Standardisierungspotentiale abzuleiten. Dazu braucht es klare Festlegungen, welche Daten zu welchem Zeitpunkt im EVI zu erfassen sind (Berichtspunkte 15 und 16; Umsetzung ab sofort).

- 2.1.** Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bezirkshauptleuten, Vertretern der AUWR, des Sachverständigendienstes und der Direktion Präsidium definierte einen Standardprozess zur Erlangung einer Betriebsanlagengenehmigung. Demnach soll der Zeitraum zwischen Einreichung des vollständigen Antrages und Vorliegen eines Vorprüfungsergebnisses maximal drei Wochen betragen. Eine mündliche Verhandlung soll innerhalb von maximal drei weiteren Wochen stattfinden. Abweichungen von dieser Vorgabe sind zu begründen.

Das Elektronische Verfahrensinformationssystem (EVI) wurde entsprechend überarbeitet. Es können sich nunmehr alle Beteiligten⁴ über den aktuellen Stand eines konkreten Verfahrens informieren. Außerdem stellt EVI derzeit folgende Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- abgeschlossene Verfahren
- offene Verfahren
- Verfahren mit überschrittener 3-Wochen-Frist
- Verfahren mit überschrittener 6-Wochen-Frist

³ Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien wurden noch folgende zwei weitere definiert: Mengenangaben und Komplexitätskriterien zu den Leistungsprozessen, Angaben über die zur Leistungserstellung benötigten Personalressourcen.

⁴ Antragsteller, BH, AUWR, Leiter der Sachverständigenabteilungen, Direktion Präsidium.

- konkrete Verfahren (nach Gemeinde, Antragsteller, Gegenstand, Bearbeiter)
- Gegenüberstellung der Verfahrensdauern aller Bezirkshauptmannschaften (Beginn bis Verhandlung, Beginn bis Bescheid, positive Vorprüfung bis Bescheid)
- durchschnittliche Verfahrensdauer über alle Bezirkshauptmannschaften (Median)

Die ersten fünf der aufgezählten Auswertungen kann jede BH nur für ihre eigenen Verfahren durchführen, die restlichen beiden über alle oö. Bezirkshauptmannschaften. Die AUWR wertet die Daten aller Bezirkshauptmannschaften quartalsweise aus, bei unplausiblen Abweichungen fragt sie in der betroffenen BH nach.

Den EVI-Anwendern wurde im März 2015 ein Leitfaden für das neue EVI zur Verfügung gestellt. Der Landesamtsdirektor erklärte mit Schreiben vom 13.3.2015 die Anwendung des adaptierten EVI gegenüber den Bezirkshauptmannschaften und der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft mit Wirksamkeit 1.4.2015 für verbindlich. Die wesentlichen Verfahrensschritte sind tagesaktuell im EVI einzutragen.

- 2.2.** Der LRH beurteilt die Definition eines standardisierten Verfahrensablaufes und die Überarbeitung des EVI positiv. Seiner Ansicht nach ist das neue EVI übersichtlicher und benutzerfreundlicher gestaltet, als das alte System. Darüber hinaus sollten die Verpflichtung zur verbindlichen Anwendung und die im EVI-Leitfaden definierten Eingabestandards die Vollständigkeit der Daten sowie eine möglichst einheitliche Datenqualität sicherstellen. Positiv bewertet der LRH auch die erweiterten Auswertungsmöglichkeiten, die es erlauben, dass jede BH – im Sinne eines Benchmarking – ihre Verfahrensdauer jederzeit mit jenen der übrigen Bezirkshauptmannschaften vergleichen kann.

Wie intensiv von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird und wie sie künftig für weitere Prozessoptimierungen genutzt werden, lässt sich noch nicht beurteilen. Die Voraussetzungen für BH-übergreifende Vergleiche der Verfahrensdauer sind aber jedenfalls gegeben und es ist geplant EVI-Daten in einen Optimierungsworkshop zum Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren miteinzubeziehen (siehe dazu die Punkte 1 und 3).

Der LRH beurteilt daher diese Empfehlung als vollständig umgesetzt.

III. Die Kosten des Produktes „Betriebsanlagen-Errichtung“ sollten zum Gegenstand einer BH-übergreifenden Analyse und gemeinsamen Optimierung gemacht werden. Dabei sollten - auch wegen der aufgezeigten Kostenunterschiede - die Amtssachverständigen eingebunden werden (Berichtspunkt 17; Umsetzung ab sofort).

- 3.1.** In der bereits unter Punkt 1 angesprochenen Stellungnahme der Bezirkshauptleute an die AUWR vom 12.11.2015 erklären die Bezirkshauptleute, dass für das erste Halbjahr 2016 ein Optimierungsworkshop zum Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren geplant sei. Dabei sollen neben der Verfahrensablaufdarstellung (Standardprozess) auch die Stückkosten und EVI-Daten miteinbezogen werden. Die Federführung für diesen Workshop liegt bei den Bezirkshauptmannschaften Wels-Land und Linz-Land. Um die Sichtweise des Sachverständigendienstes in den Abläufen zu berücksichtigen, sollen die Leiter der Sachverständigenabteilungen beigezogen werden. Außerdem ist geplant, die AUWR einzubinden.
- 3.2.** Der LRH begrüßt die Absicht, einen Optimierungsworkshop zum Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren abzuhalten. Er hält die geplante Einbindung des Sachverständigendienstes und der AUWR für sinnvoll. Die Empfehlung beurteilt er mit „erste Schritte wurden gesetzt“.

1 Beilage

Linz, am 11. Februar 2016

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 100000-13/21-2016-An, zur
Schlussbesprechung:

Folgeprüfung "Bezirkshauptmannschaft Linz-
Land – ausgewählte Leistungsbereiche
der Anlagenabteilung"

Ort und Datum:

LRH, am 1. Februar 2016

Teilnehmende Organisationen:

- Landesamtsdirektor
- BH Linz-Land
- AUWR

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

| Organi- sation | Name in BLOCKBUCHSTABEN | Unterschrift | 1) Ver- zicht | 2) Vor- behalt |
|-------------------|-------------------------|------------------------|---------------------|----------------------|
| BHLL | WOLFGANG GRUBER | <i>Wolfgang Gruber</i> | X | |
| kmf | ERICH WARTNER | <i>Erich Wartner</i> | X | |
| AUWR | HUBERT REICH | <i>H. Reich</i> | X | |
| | | | | |
| | | | | |

LRH:

F. Pammer
.....
Direktor Friedrich Pammer

Elke Anast
.....
Mag. Elke Anast